

- Bei nicht deutschsprachkundigen Verhafteten sind die Möglichkeiten des Postzeitungsvertriebes der DDR zur Beschaffung fremdsprachlicher Zeitungen zu nutzen.
- Dem Verhafteten ist pro Woche das Lesen von zwei Büchern zu gestatten. Seitens des Untersuchungsführers erfolgt in Zusammenarbeit mit dem dafür verantwortlichen Mitarbeiter der Abteilung XIV unter Berücksichtigung operativer Erfordernisse, deliktspezifischer Besonderheiten sowie der Täterpersönlichkeit eine Vorauswahl des Genres der den Verhafteten zur Verfügung zu stellenden Bücher.
- Seitens der Abteilung XIV Berlin werden fremdsprachliche Bücher zentral beschafft, die bei Bedarf von den Abteilungen XIV der BVfS/VfS leihweise abgefordert werden können.
- Bei Mißbrauch, insbesondere beim Beschmieren von Büchern, deren Beschädigung oder Benutzung zum Zwecke der Nachrichtenübermittlung, kann die Leseerlaubnis entzogen werden. Die Mißbrauchshandlungen sind zu dokumentieren und aktenkundig zu machen. Bei Notwendigkeit ist der Verhaftete für den angerichteten Schaden regreßpflichtig zu machen. Der Regreßbetrag ist dem Verhafteten vom Einkauf des folgenden Monats abzuziehen. Der Entzug der Leseerlaubnis sowie notwendige Regreßmaßnahmen sind vom Abteilungsleiter IX in Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung XIV und dem Staatsanwalt vorzunehmen.
- Zur Ausübung einer kulturellen Selbstbetätigung ist weiterhin die Ausgabe von Unterhaltungsspielen an Verhaftete möglich.
- Die Ausgabe von Unterhaltungsspielen sollte bei Befürwortung durch den zuständigen Referatsleiter vom Leiter der Abteilung IX genehmigt werden, wenn dadurch der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit der UHA nicht beeinträchtigt wird.